

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 02. Juni 2000 (Stadtanzeiger vom 11. Juni 2000, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(2) Zur Wahl von Ortsbeiräten werden folgende Ortsteile gebildet:

1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder;
2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg;
3. Großer Dreesch,
4. Neu Zippendorf, Mueßer Holz;
5. Haselholz, Ostorf;
6. Lankow, Weststadt;
7. Krebsförden, Wüstmark, Göhrener Tannen;
8. Friedrichsthal, Warnitz
9. Neumühle, Sacktannen, Görries;
10. Wickendorf, Medewege;
11. Zippendorf, Mueß.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Nr. 9 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie folgende Beträge übersteigen:

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 511.291,88 € (1.000.000 DM) für jeden Vertreter pro Sitzung 100 €,
bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 511.291,88 € (1.000.000 DM) für jeden Vertreter pro Sitzung 125 €.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.